

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 18.10.2023 Geschäftszeichen:
III 51-1.7.4-2/21

**Nummer:
Z-7.4-3560**

Geltungsdauer
vom: **18. Oktober 2023**
bis: **18. Oktober 2028**

Antragsteller:
Steegmüller-Kaminoflex GmbH
Heinkelstraße 15
78056 Villingen-Schwenningen

Gegenstand dieses Bescheides:
**Decken- und Dachdurchführungen für Abgasanlagen Typ "Flansch 351", "Flansch 352" und
"Flansch 353"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand sind Bausätze zur Herstellung von Decken- und Dachdurchführungen für metallische, rußbrandbeständige Abgasanlagen mit der Klassifizierung T450 bzw. T600 nach DIN EN 1856-1¹. Die Abgasanlagen müssen den bauaufsichtlich eingeführten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die Bausätze für die bauseitige Errichtung von Decken- und Dachdurchführungen sind für die Durchführung von metallischen

- doppelwandigen Abgasanlagen (mit innenliegender Dämmstoffschicht) oder
- einwandigen Abgasanlagen (mit außen anliegender Dämmstoffschicht)

nach DIN EN 1856-1¹ bis zu einem lichten Durchmesser und Temperaturklassen nach Tabelle 1 durch Decken und Dächer aus brennbaren Baustoffen bestimmt.

Tabelle 1: Ausführungen

Ausführung	Zuführung bis 250 mm vor Durchführung erfolgt in	Abstand zu brennbaren Materialien im Bereich Holzbalken unterhalb der Durchführung (vgl. Anlage 1 bis 3)	max. Temperaturklasse
351	DN200; doppelwandig	150 mm	T450
352	DN200; einwandig	200 mm	T600
353	DN150; einwandig	150 mm	T600

An diese Abgasanlagen dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 450 °C bzw. 600 °C erzeugen.

Die Decken- und Dachdurchführungen dürfen nur in Decken und Dächern eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Decken- bzw. Dachaufbaus die in Tabelle 2 genannten Grenzwerte eingehalten werden.

Tabelle 2: Grenzwerte für Aufbau

Einsatzbereich	Decken- oder Dachaufbau	
	Gesamtlänge der Durchdringung [mm]	Wärmedurchgangskoeffizient $U = W/(m^2K)$
Decken oder Dächer	≤ 1000	$\geq 0,035$

Die maximale Baulänge der Decken- und Dachdurchführungen entspricht der maximalen Dicke der zu durchdringenden Decke oder des Daches.

Die Verwendung der Bausätze für die Decken- bzw. Dachdurchführungen befreit nicht von der Einhaltung der Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

¹ DIN EN 1856-1:2009-09 Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen – Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen

Der in der CE-Leistungserklärung der Abgasanlage ausgewiesene minimale Abstand zu brennbaren Baustoffen ist, ausgenommen den Bereich der Decken- bzw. Dachdurchführung, weiterhin einzuhalten. Anwendungen mit angrenzenden hochgedämmten Wänden sind mit diesem Bescheid nicht abgedeckt.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Anforderungen an das Bauprodukt

Die Bausätze für die Decken- und Dachdurchführungen bestehen aus einer Auflageplatte (Metallflansch) zur Aufnahme eines Außenschalenelementes mit außen anliegender Wärmedämmung und einer abgasführenden doppelwandigen metallischen Innenschale mit innenliegender Dämmstoffschicht sowie einer Abdeckplatte.

Die Einzelheiten des konstruktiven Aufbaus und der verwendeten Werkstoffe der Bausätze für Decken- und Dachdurchführungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Decken- und Dachdurchführungen entsprechen den Anlagen 1 bis 3.

2.1.1 Decken und Dachdurchführungen "Ausführung 351" und "Ausführung 352"

Die Decken und Dachdurchführungen bestehen jeweils aus:

- a) einer Auflageplatte (Metallflansch) aus einer abgekanteten und geschweißten Konstruktion aus 5 mm dickem Edelstahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 nach DIN EN 10088-2² mit den Ausführungen und Abmessungen gemäß Tabelle 3.

Tabelle 3: Ausführungen und Abmessungen der Auflageplatte

Ausführung	siehe Anlage
351	4 und 7
352	5 und 7

- b) Außenschalenelement aus Vermiculit-Platten nach Z-7.4-3490 mit den Abmessungen nach Anlage 7.

Tabelle 4: Abmessungen der Außenschalenelemente

Ausführung für Flansch	siehe Anlage
351	7
352	7

- c) einer 50 mm dicken Dämmschicht aus Mineralwolle von Typ "Sonorock" (vgl. Tabelle 5) zur Ummantelung des Außenschalenelementes aus Vermiculit-Platten. Für die Herstellung der Decken- und Dachdurchführungen dürfen die in Tabelle 5 genannten Dämmstoffe verwendet werden.

Tabelle 5: Dämmstoffe

Bezeichnung/Firma	Baustoffklasse ³	Nennrohddichte ⁴ [kg/m ³]	Verwendbarkeitsnachweis oder Leistungserklärung Nr./Datum
Sonorock Firma Deutsche Rockwool GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck	A1	38	DoP DE0202042001 vom 02.08.2020

² DIN EN 10088-2:2014-12 Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung; Deutsche Fassung EN 10088-2:2014

³ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteil

⁴ Nennwert

Die eingesetzten Dämmstoffe müssen die in dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG⁵) aufgeführten Kriterien erfüllen.

- d) einer Fermacell Abdeckplatte Typ "FC-0001" nach Europäisch Technischer Zulassung ETA-03/0050 gemäß Europäischen Bewertungsdokument EAD Nr. 070006-00-0504 mit den Abmessungen und der Nennrohdichte nach Tabelle 6.

Tabelle 6: Abmessungen und Nennrohdichte der Abdeckplatte

Ausführung für Flansch	Abmessungen Fermacel Platte	Nennrohdichte [kg/m ³]
351	12,5 mm Fermacell Platte sollte min. 150 mm umlaufend um das Kaminotherm-Rohr oder bis zum äußeren Sichtbaren Balken sein.	1000-1250
352	12,5 mm Fermacell Platte sollte min.200 mm umlaufend um das Kaminotherm-Rohr oder bis zum äußeren Sichtbaren Balken sein.	

- e) einer abgasführenden doppelwandigen metallischen Innenschale mit 30 mm starker innenliegender Dämmstoffschicht mit der Bezeichnung "Kaminotherm" nach DIN EN 1856-1¹ mit der Klassifizierung nach Tabelle 7 und einer Bauteillänge von 1000 mm.

Tabelle 7: doppelwandige metallische Rohre nach DIN EN 1856-1¹ und deren Kennzeichnung

Bezeichnung	Klassifizierung	Leistungserklärung Nr.	Ausführung
Kaminotherm Ausführung 1	DN150 T450 N1 D V3 L50060 G50	0432-CPR 219931-01 vom 24.03.2014	Flansch 351
Kaminotherm Light Ausführung 1	DN200 T600 N1 D V3 L50040 G70	0432-CPR 250520-01 vom 25.05.2023	Flansch 352

- f) einer abgasführenden einwandigen metallischen Innenschale mit der Bezeichnung "Kaminoplan" nach DIN EN 1856-1¹ mit der Klassifizierung nach Tabelle 8.

Tabelle 8: Einwandige metallische Rohre nach DIN EN 1856-1¹ und deren Kennzeichnung

Bezeichnung	Klassifizierung	Leistungserklärung Nr.	Ausführung
Kaminoplan Ausführung 1	DN150 T600 N1 D V3 L50060 GNM*	0432-CPR 240310-01 vom 23.03.2023	Flansch 351
	DN200 T600 N1 D V3 L50060 GNM*		Flansch 352

*Nicht gemessen/berechnet (NM) dreifacher Nenndurchmesser, mindestens 375 mm.

2.1.2 Decken und Dachdurchführung "Ausführung 353"

Die Decken und Dachdurchführungen bestehen jeweils aus:

- a) einer Auflageplatte (Metallflansch) aus einer abkanteten und geschweißten Konstruktion aus 5 mm dickem Edelstahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 nach DIN EN 10088-2² mit den Ausführungen und Abmessungen gemäß Tabelle 9.

⁵ Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist"

Tabelle 9: Ausführungen und Abmessungen der Auflageplatte

Ausführung	siehe Anlage
353	6 und 7

- b) Außenschalenelement aus Vermiculit-Platten nach Z-7.4-3490 mit den Abmessungen nach Anlage 7.

Tabelle 10: Abmessungen der Außenschalenelemente

Ausführung für Flansch	siehe Anlage
353	7

- c) einer 50 mm dicken Dämmschicht aus Mineralwolle von Typ "Sonorock" (vgl. Tabelle 11) zur Ummantelung des Außenschalenelementes aus Vermiculit-Platten. Für die Herstellung der Decken- und Dachdurchführungen dürfen die in Tabelle 11 genannten Dämmstoffe verwendet werden.

Tabelle 11: Dämmstoffe

Bezeichnung/Firma	Baustoff-klasse ³	Nennrohddichte ⁴ [kg/m ³]	Verwendbarkeitsnachweis oder Leistungserklärung Nr./Datum
Sonorock Firma Deutsche Rockwool GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck	A1	38	DoP DE0202042001 vom 02.08.2020

Die eingesetzten Dämmstoffe müssen die in dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG⁵) aufgeführten Kriterien erfüllen.

- d) einer Fermacell Abdeckplatte Typ "FC-0001" nach Europäisch Technischer Zulassung ETA-03/0050 gemäß Europäischen Bewertungsdokument EAD Nr. 070006-00-0504 mit den Abmessungen und der Nennrohddichte nach Tabelle 12.

Tabelle 12: Abmessungen und Nennrohddichte der Abdeckplatte

Ausführung für Flansch	Abmessungen Fermacel Platte	Nennrohddichte [kg/m ³]
353	12,5 mm Fermacell Platte sollte min. 150 mm rumlaufend um den Rohr-Adapter oder bis zum äußeren Sichtbaren Balken sein.	1000-1250

- e) einer abgasführenden doppelwandigen metallischen Innenschale mit 30 mm starker innenliegender Dämmschicht mit der Bezeichnung "Kaminotherm" nach DIN EN 1856-1¹ mit der Klassifizierung nach Tabelle 13 und einer Bauteillänge von 1000 mm.

Tabelle 13: doppelwandige metallische Rohre nach DIN EN 1856-1¹ und deren Kennzeichnung

Bezeichnung	Klassifizierung	Leistungserklärung Nr.	Ausführung
Kaminotherm Light Ausführung 1	DN150 T600 N1 D V3 L50040 G70	0432-CPR 250520-01 vom 25.05.2023	Flansch 353

- f) einer abgasführenden einwandigen metallischen Innenschale mit der Bezeichnung "Kaminoplan" nach DIN EN 1856-1¹ mit der Klassifizierung nach Tabelle 14.

Tabelle 14: Einwandige metallische Rohre nach DIN EN 1856-1¹ und deren Kennzeichnung

Bezeichnung	Klassifizierung	Leistungserklärung Nr.	Ausführung
Kaminoplan Ausführung 1	DN150 T600 N1 D V3 L50060 GNM*	0432-CPR 240310-01 vom 23.03.2023	Flansch 353

Nicht gemessen/berechnet (NM) meint dreimal Nenndurchmesser, mindestens 375 mm.

- g) Die Auflageplatte für doppelwandige metallische Rohre nach Abschnitt 2.1.2 e), 3,0 mm dick und aus Edelstahl mit Werkstoffnummer 1.4301 nach DIN EN 10088-2² mit den Ausführungen und Abmessungen gemäß Anlage 8.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bausatzes sind die Angaben des Abschnittes 2.1 zu beachten.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Verpackung des Bausatzes für die Decken- und Dachdurchführung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackung des Bausatzes und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit mindestens folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für die Decken- und Dachdurchführung Ausführung "..."
(mit Kennzeichnung der Ausführung)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-7.4-3560
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.3 Montage- und Betriebsanleitung

Der Hersteller der Decken- und Dachdurchführungen muss eine Montage- und Betriebsanleitung erstellen und jedem Anwender zur Verfügung stellen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen des Bausatzes für die Decken- und Dachdurchführungen (s. Abschnitt 2.1 und 2.2) mindestens einmal pro 5 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag.
- Prüfung, dass für die Herstellung des Bausatzes für die Decken und Dachdurchführungen ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauelemente durchzuführen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind auch Stichproben zu entnehmen, welche hinsichtlich der Einhaltung der in den Abschnitten 2.1, 2.2 sowie 2.3.2 genannten Bestimmungen zu überprüfen sind. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

Für die Planung der Abgasanlagen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder, die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen von DIN V 18160-1⁶ soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

An diese Abgasanlagen dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 450 °C bzw. 600 °C erzeugen.

Die Durchführungen dürfen nur in Decken und Dächer eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Decken- bzw. Dachaufbaus die in Tabelle 2 genannten Grenzwerte eingehalten werden.

Die maximale Baulänge der Durchführungen entspricht der maximalen Dicke der zu durchdringenden Decke oder der Dicke des Daches von maximal 1000 mm. In der Decken- und Dachdurchführung darf ein Wechsel von einer doppelwandigen metallischen abgasführenden Innenschale nach von Abschnitt 2.1 e) auf eine einwandige metallische Innenschale nach Abschnitt 2.1 f) erfolgen.

Die einwandige metallische Innenschale nach Abschnitt 2.1 f) ist mit einer 15 mm starken außen anliegenden Dämmschicht mit einer Rohdichte von 110 kg/m³ (-0/+30 kg/m³) zu versehen. Es dürfen nur Dämmstoffe nach DIN EN 14303⁷ verwendet werden. Ihre obere Anwendungsgrenztemperatur muss größer oder gleich der benötigten Temperaturklasse der vorgesehenen Abgasanlage sein. Für die Erfüllung der Dauerwirksamkeit (Rußbrand-Beständigkeit) muss die Leistung des Dämmstoffes nach geltenden bauaufsichtlichen Nachweisverfahren erklärt bzw. nachgewiesen werden.

Der Einsatz der Bauteile für die Durchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

3.2 Bemessung

Für den Standsicherheitsnachweis der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1⁶, Abschnitt 13.

Die Tragfähigkeit der Decken und Dächer darf durch den Einbau der Durchführungen nicht eingeschränkt werden. Der Standsicherheitsnachweis für Einwirkungen aus Eigen- und Windlasten der Abgasanlage ist in jedem Einzelfall zu führen. Die freie Beweglichkeit (Längenausdehnung) der Abgasanlage darf nicht eingeschränkt werden.

3.3 Ausführung

Für die Ausführung der Abgasanlage gelten die Bestimmungen der DIN V 18160-1⁶.

Der Einbau der Decken- und Dachdurchführung darf nur durch geschultes Personal erfolgen.

Der Einbau der Decken- und Dachdurchführung muss entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers erfolgen.

Die Decken- und Dachdurchführungen sind entsprechend den Angaben der Anlagen 1 bis 8 auszuführen. Die Durchführung ist vor Bewitterung zu schützen.

⁶ DIN V 18160-1:2006-01
⁷ DIN EN 14303:2016-08

Abgasanlagen – Teil 1: Planung und Ausführung
Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14303:2015

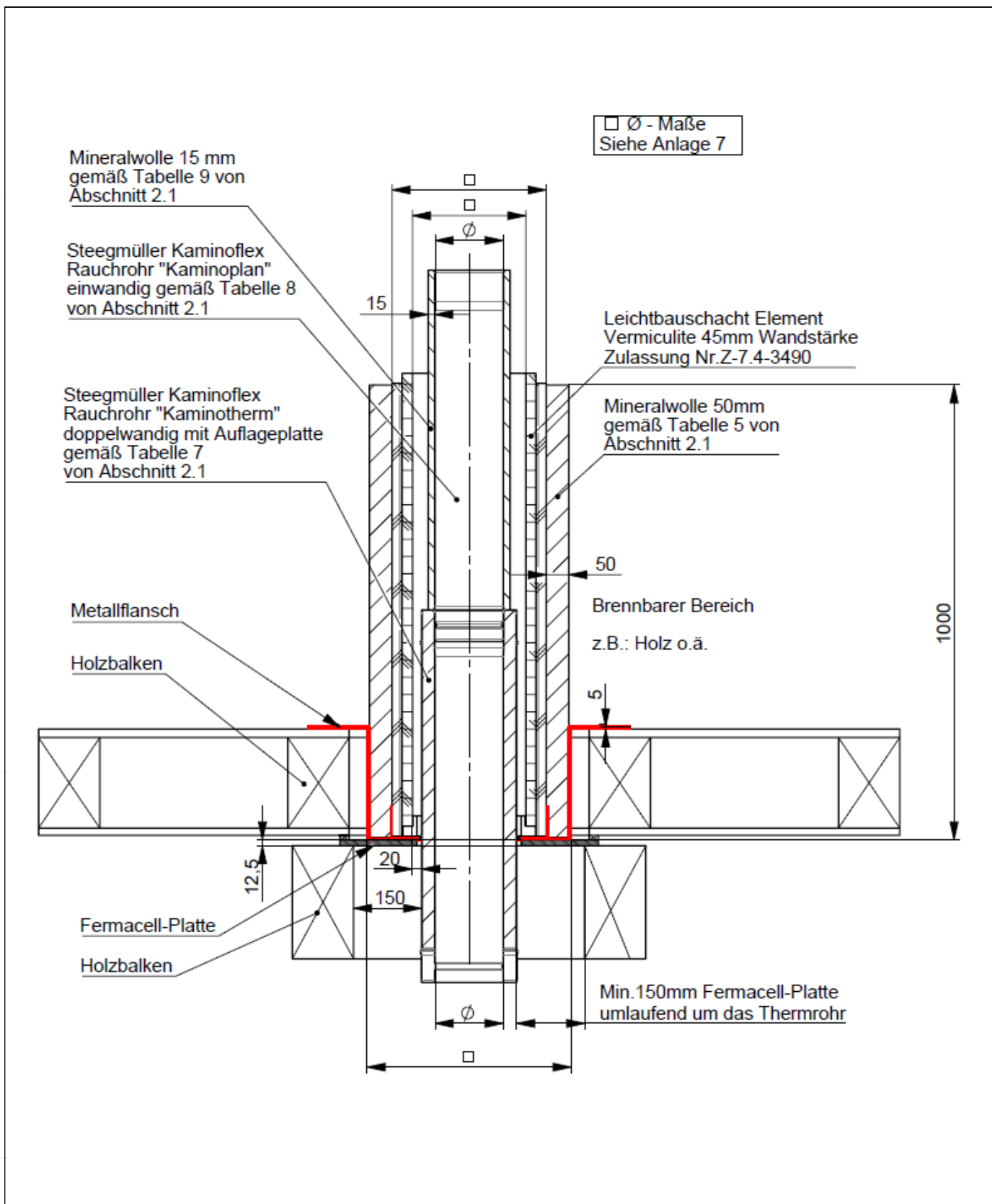
3.4 Übereinstimmungserklärung des Ausführenden

Der Ausführende, der die Abgasanlage errichtet hat, muss eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16a, Abs. 5 i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO)⁸.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Hajdel

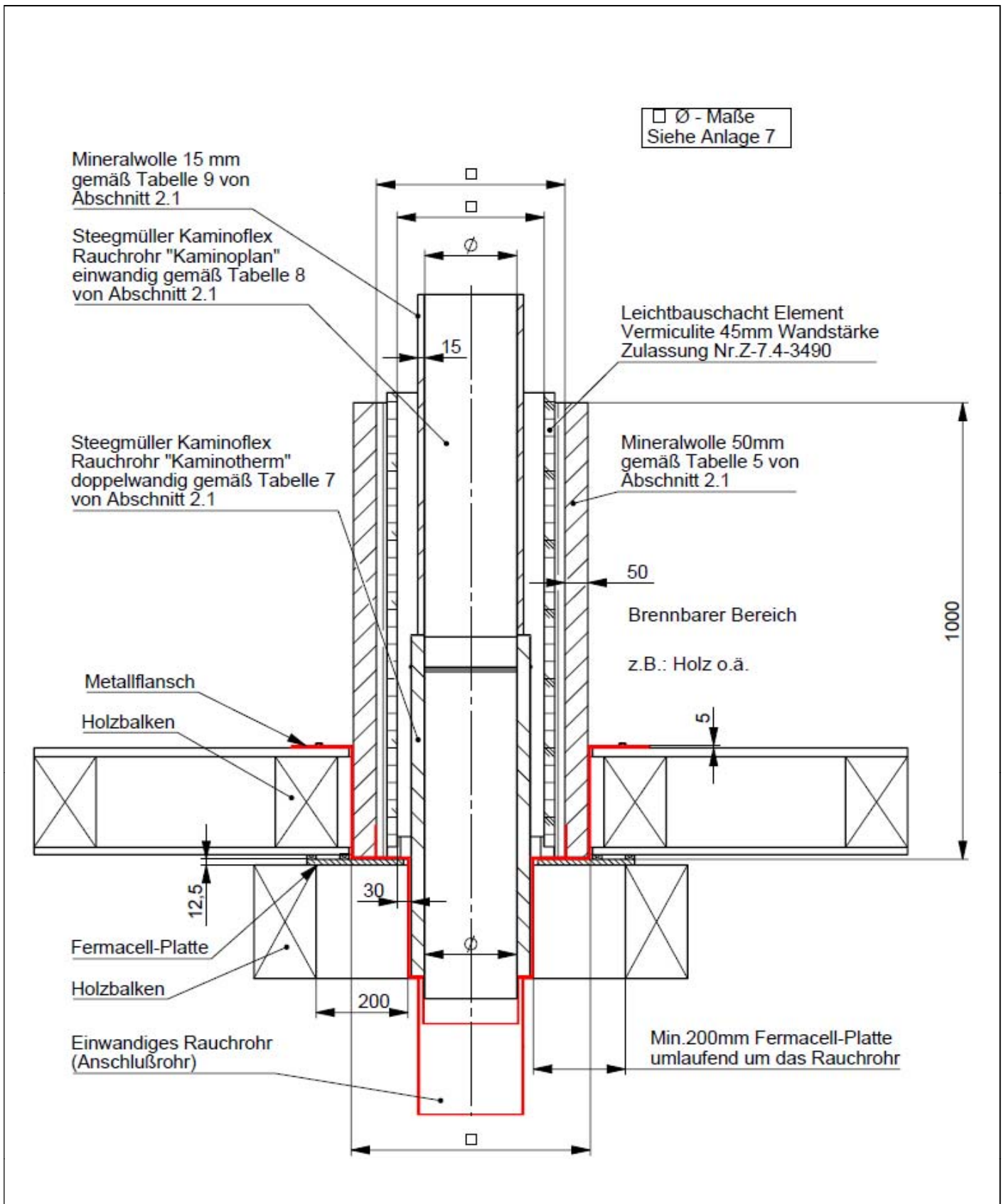
⁸ Nach Landesrecht



Decken- und Dachdurchführungen für Abgasanlagen Typ "Flansch 351", "Flansch 352" und "Flansch 353"

Flansch 351 im Decken-/ und Dachbereich aus brennbarem Material bis 1,0 m Höhe

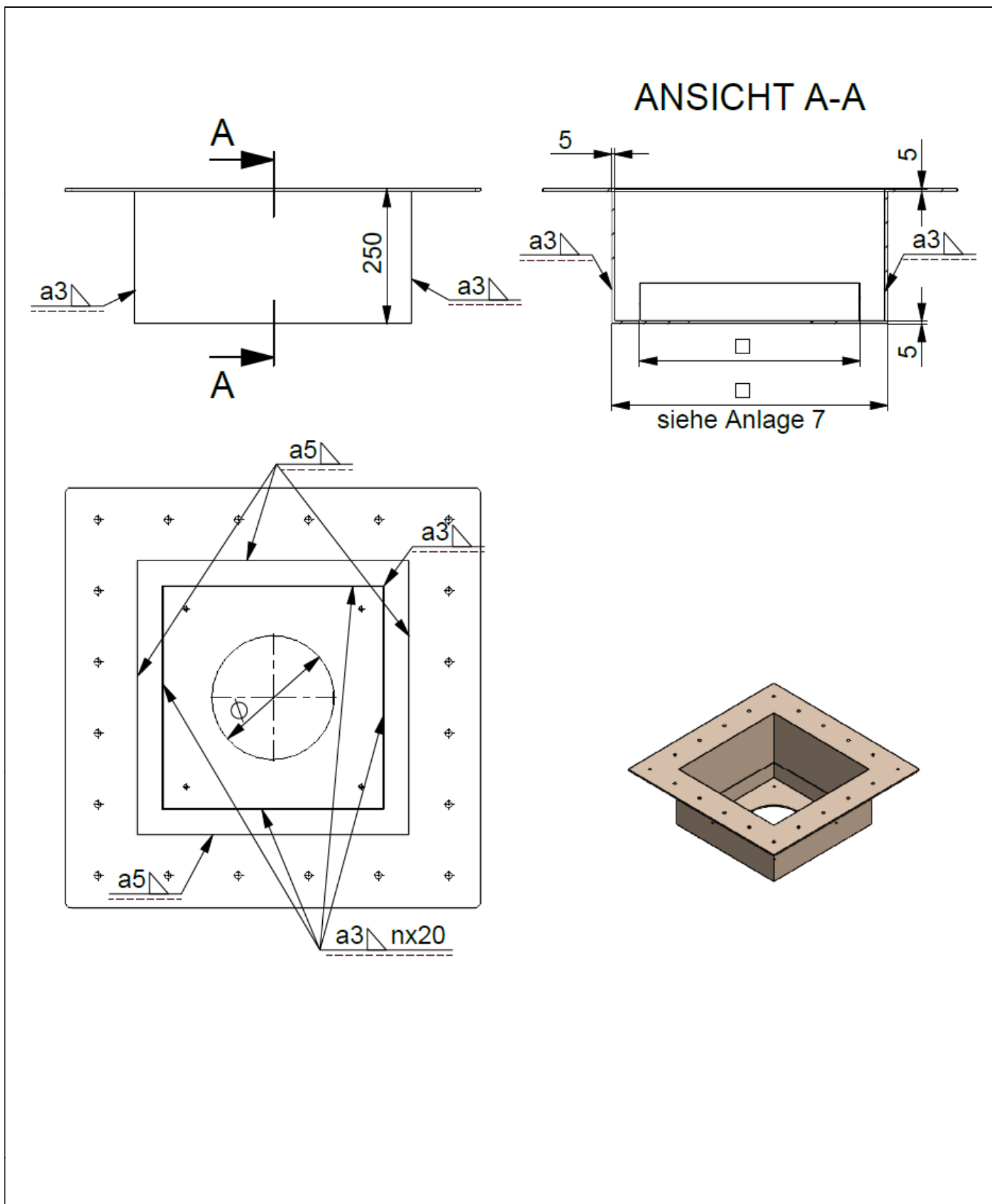
Anlage 1



Decken- und Dachdurchführungen für Abgasanlagen Typ "Flansch 351", "Flansch 352"
und "Flansch 353"

Flansch 352 im Decken-/ und Dachbereich aus brennbarem Material bis 1,0 m Höhe

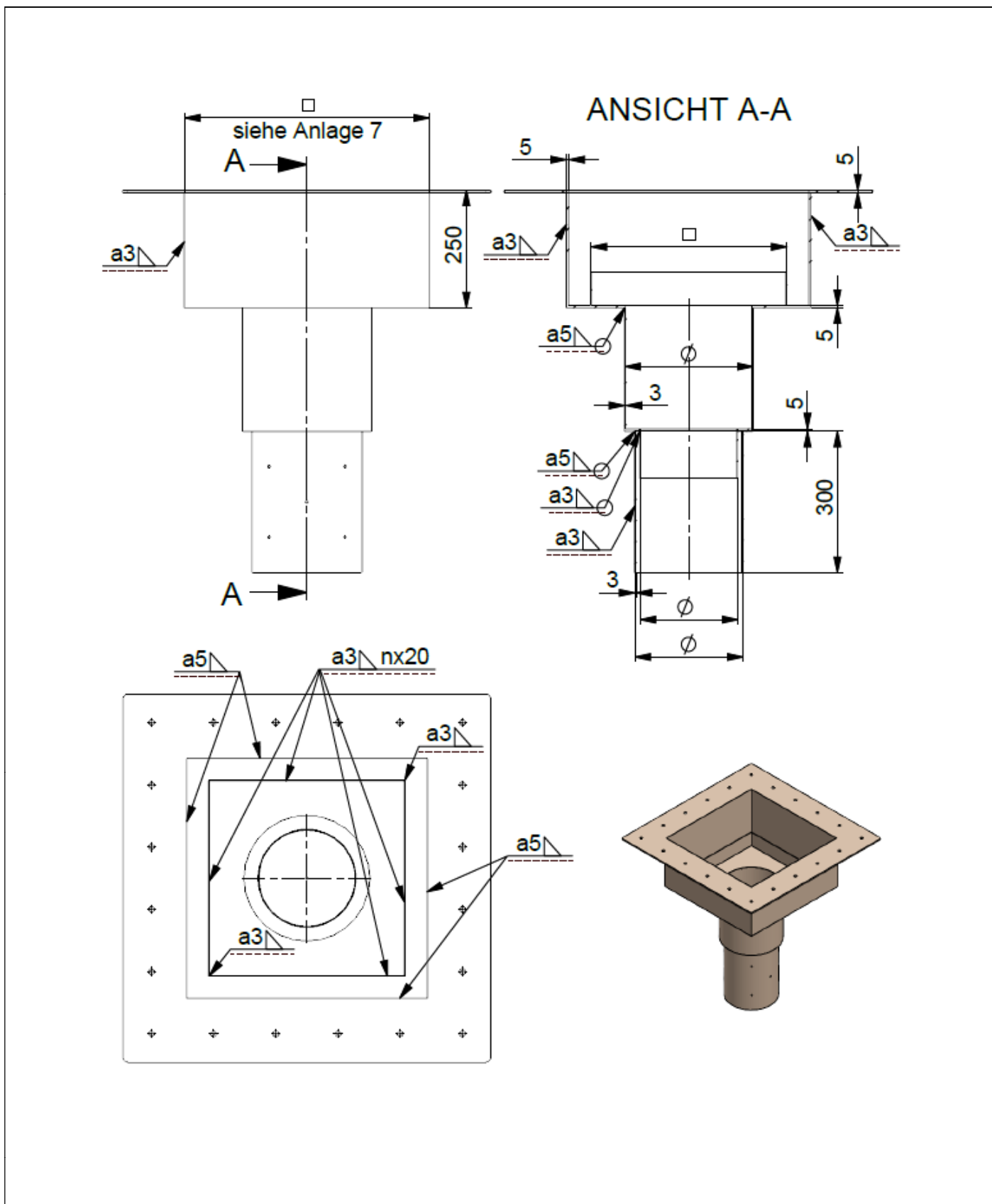
Anlage 2



Decken- und Dachdurchführungen für Abgasanlagen Typ "Flansch 351", "Flansch 352" und "Flansch 353"

Flansch 351 – Darstellung mit Abmaßen und Angaben zu den Schweißnähten

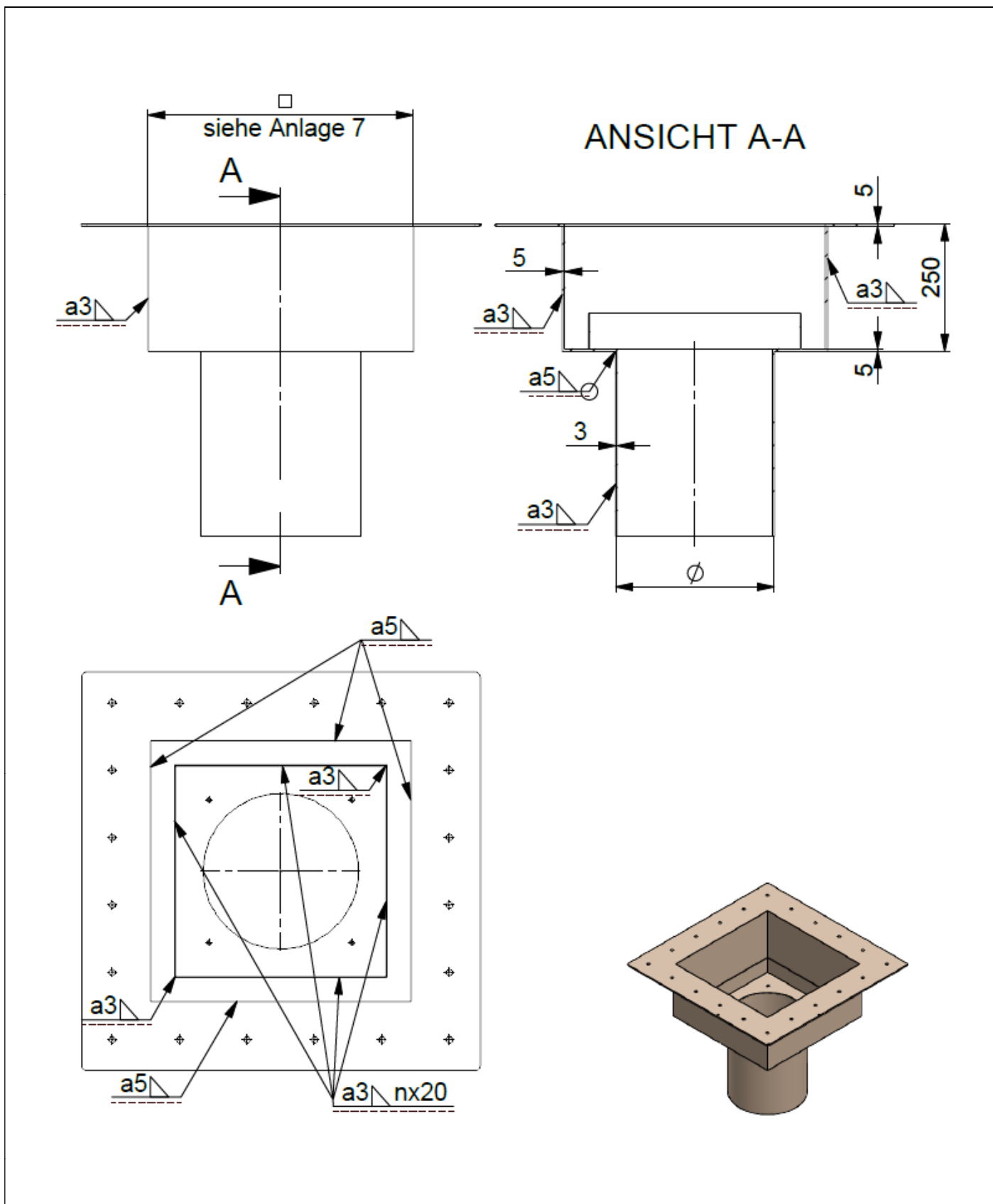
Anlage 4



Decken- und Dachdurchführungen für Abgasanlagen Typ "Flansch 351", "Flansch 352" und "Flansch 353"

Flansch 352 – Darstellung mit Abmaßen und Angaben zu den Schweißnähten

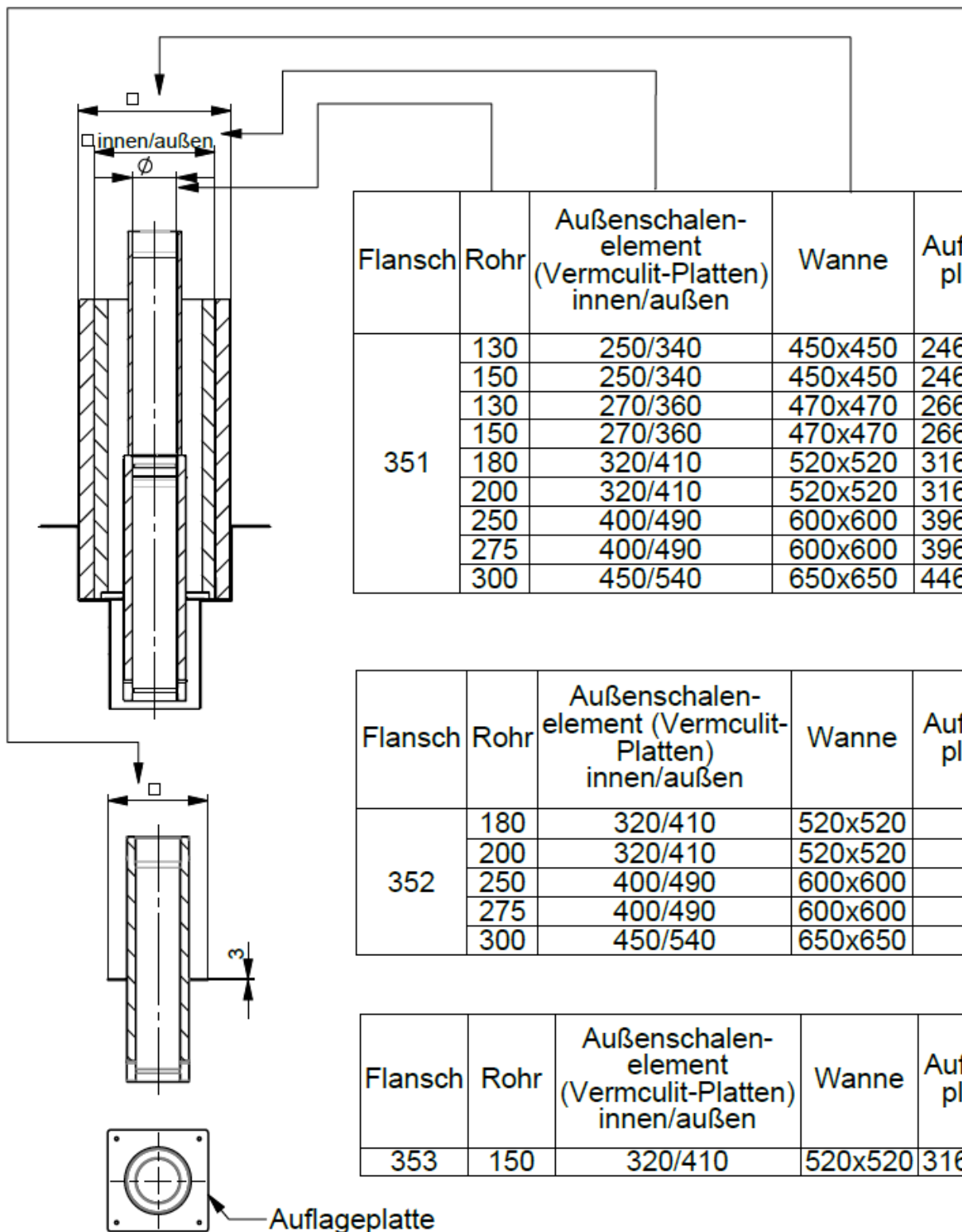
Anlage 5



Decken- und Dachdurchführungen für Abgasanlagen Typ "Flansch 351", "Flansch 352" und "Flansch 353"

Flansch 353 – Darstellung mit Abmaßen und Angaben zu den Schweißnähten

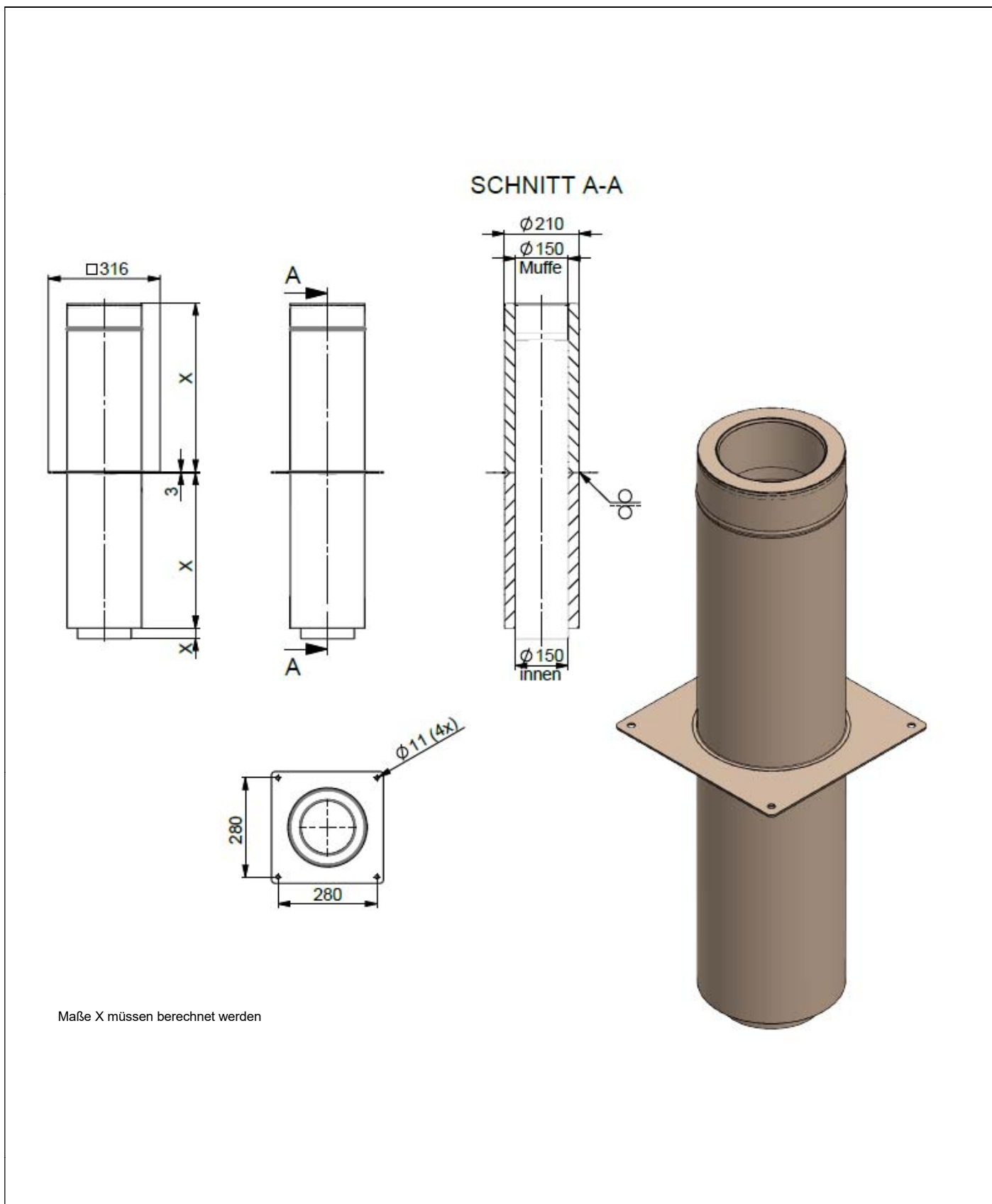
Anlage 6



Decken- und Dachdurchführungen für Abgasanlagen Typ "Flansch 351", "Flansch 352" und "Flansch 353"

Außenschalenelement – Abmaße in Abhängigkeit der Ausführung

Anlage 7



Decken- und Dachdurchführungen für Abgasanlagen Typ "Flansch 351", "Flansch 352" und "Flansch 353"

Abgasrohr mit Auflageplatte, für Flansch 353

Anlage 8